X-pand into the Future

e u r e x *circular 143/04*

Date: Frankfurt, October 14, 2004
Recipients: All Eurex members and vendors
Authorized by: Daniel Gisler

⚠ **Action Required** ⚠ **High Priority**

1. Extension of Eurex Basis Trade Facility and Name Change to "Exchange for Physicals Trade Facility"

2. Implementation of an "Exchange for Swaps Trade Entry (EFS)" Window

3. Technical Preparations

Related Eurex Circulars: 081/04

Contact: Functional: Nadja Urban, Tel. +49-69-211-1 51 05, e-mail: nadja.urban@eurexchange.com
Technical: Eurex Technical Helpdesk, Tel. +49-69-211-1 12 00,
e-mail: eurex-help@deutsche-boerse.com

Content may be most important for:

➲ All Departments

Attachments:

1. Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities (General Conditions for Participation) (in German only, English version will be published on the Eurex website in due time)
2. Acceptance of the Conditions for the Utilization of the OTC Trade Entry Facilities
3. Declaration – Agreement of the General Clearer – OTC Trade Entry Facilities
4. Authorization within the scope of utilization of the Exchange for Physicals Trade Facility

Only available on the Eurex website:

5. @X-ceed Eurex Trading User Guide
6. Final Functional Release Notes
7. VALUES API Modification Notes, Final Version
8. VALUES API Member Front End Development Guide Volume 2 - Eurex Application Requests

Summary:

In its session on September 22, 2004 the Executive Board of Eurex Clearing AG decided to extend the Basis Trade Facility to all fixed-income debt securities in the currency of the appropriate futures contract and to rename this facility "Exchange for Physicals" (EFP Trade Facility).

Besides, the Executive Board decided in the same session to implement a separate entry window (**Exchange for Swaps Trade Entry**) in the Eurex system for the Exchange for Swaps Trade Facility (EFS).

The changes to the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities (General Conditions for Participation) will come into effect on **November 1, 2004**.

1. Extension of Eurex Basis Trade Facility and Name Change to "Exchange for Physicals Trade Facility"

2. Implementation of an "Exchange for Swaps Trade Entry (EFS)" Window

3. Technical Preparations

1. Extension of Eurex Basis Trade Facility to all Fixed-income Bonds and Name Change to "Exchange for Physicals Trade Facility"

In its session on September 22, 2004 the Executive Board of Eurex Clearing AG decided to extend the Basis Trade Facility (BTF) to all fixed-income debt securities (among others, mortgage bonds, corporate bonds) in the currency of the respective futures contract pursuant to section 10 of the General Conditions for Participation (Attachment 1) with effect from **November 1, 2004**. In light of the considerably extended scope of utilization, the facility will be renamed "Exchange for Physicals" (EFP Trade Facility).

Prerequisite for using the respective debt securities in combination with Euro-Schatz-, Euro-Bobl-, Euro-Bund- and Euro-Buxl Futures as well as with Conf Futures is that these debt securities have a price correlation to the exchanged futures contract such that this futures contract represents an appropriate hedge instrument for the underlying cash transaction. The restrictions with regard to the remaining term which debt securities must have to permit exchange for a futures contract within the scope of the Basis Trade Facility will cease to exist with the implementation of the EFP Trade Facility.

Thus, curve trades by means of futures and cash bonds (for example a Schatz Future versus a 10 year Federal Government Bond) will become possible. Besides, debt securities with a term longer than 30,5 years can also be component of an EFP Trade.

The extension of the EFP Trade Facility to all fixed-income debt securities in the currency of the appropriate futures contract offers participants utmost flexibility in configuring their specific cash/futures transactions in combination with Eurex fixed-income futures. Thus, they are provided with a wider scope of utilization of Eurex fixed-income futures without execution risk and support an existing business segment.

2. Implementation of an "Exchange for Swaps Trade Entry (EFS)" Window

The Executive Board of Eurex Clearing AG decided in the same session to implement a separate entry window for the Exchange for Swaps Trade Facility (EFS)" – **Exchange for Swaps Trade Entry** – in the Eurex system. The EFS Trade Facility offers the possibility to enter fixed-income futures (FGBX, FGBL, FGBM, FGBS, CONF) concluded off-exchange in case of an existing offsetting swap transaction in euro or CHF.

Following a decision of the Executive Board of Eurex Clearing AG from September 24, 2003, the EFS Trade Facility has been available since November 3, 2003 via a workaround (entry by means of the Block Trade Facility). This workaround will cease to exist by the end of trading on October 29, 2004.

3. Technical Preparations

Eurex will transfer the existing Ressource Access Levels (RALs) of the participants registered for the present BTF and EFS Facility to the appropriate new facilities. Besides, the RALs on trader level will also be copied as appropriate. The latter can be changed, if necessary, by the participants themselves after the implementation of Release 7.0 on October 25, 2004. Both facilities will be activated for OTC trading on November 1, 2004. As of that date, BTF as well as the workaround of the EFS Trade Facility via the Block Trade Facility will cease to

Eurex Clearing AG
D-60485 Frankfurt am Main
www.eurexchange.com

Customer Support
Tel. +49-69-211-117 00
Fax +49-69-211-117 01

Management Board:
Rudolf Ferscha, Daniel Gisler
Peter Reitz, Jürg Spillmann
Thomas Lenz

exist. Due to internal test purposes the BTF Facility will not be available any more in the simulation environment after October 14, 2004.

Please note that, in comparison to the simulation environment, the amount of mandatory entry fields in the **EFP-Fin-Trade Entry** and **EFS-Trade-Entry** windows has been reduced in the production environment.

In the window **EFP-FIN-Trade-Entry** of the Eurex GUI @X-ceed as well as in the corresponding VALUES requests *Enter EFP-Fin-Trade* and *Modify EFP-Fin-Trade* the field *Issuer/SecuName* is no longer mandatory but optional. The field name in *Issuer/SecuName* in VALUES API is *issTXT*. The currency field of the cash transaction in the Eurex GUI @X-ceed will be filled automatically with the currency of the respective future.

In the window **EFS-Trade-Entry** of the Eurex GUI @X-ceed as well as in the corresponding VALUES requests *Enter EFS-Trade* and *Modify EFS-Trade* the following fields are no longer mandatory to fill in but optional:

SwapCust1

SwapCust2

CpnVarRef

CpnVarOfs

An updated version of the Eurex @X-ceed Trading User Guide is available on the Eurex website “www.eurexchange.com” under the path

Member Section > Documentation/Manuals Eurex > Eurex 7.0 > Functional Manuals

For the most recent version of the Final Functional Release Notes and the VALUES API Modification Notes please see the Eurex website under

Member Section > Software Releases Eurex > Eurex 7.0.

A revised version of the “VALUES API Member Front End Develeopment Guide Volume 2 – Eurex Application Requests” is available on the Eurex website under

Member Section > Software Releases Eurex > VALUES API Final Version Release 7.0 / Gate 3.3

In case you are not yet registered for the already existing facilities, but wish to use the new EFP- and/or EFS Trade Entry facility, please fill in and return the attached registration forms (Attachments 2, 3 and 4) which are also available for download from the Eurex website “www.eurexchange.com” under **Members Section > Eurex Derivates Forms > OTC Trade Facility.**

Frankfurt, October 14, 2004

Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (Allgemeine Teilnahmebedingungen)

****

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

STREICHUNGEN SIND DURCHSTRICHEN

****

1 Geltungsbereich

Die Eurex Clearing AG stellt Unternehmen, die gemäß den Vorschriften der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich zur Teilnahme am Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen sind und entweder unmittelbar oder mittelbar am Clearing-Verfahren für den Handel an den Eurex-Börsen teilnehmen ("Teilnehmer"), nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten (die „Allgemeinen Teilnahmebedingungen") in ihrer jeweiligen Fassung folgende OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zur Verfügung:

- Exchange for Physicals ~~Basis~~-Trade-Funktionalität
- Exchange for Swaps-Trade-Funktionalität
- Block-Trade-Funktionalität
- Vola-Trade-Funktionalität

2 Regelungsgegenstand

2.1 Exchange for Physicals ~~Basis~~-Trades

2.1.1 Mit der Exchange for Physicals („EFP")~~Basis~~-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Kauf einer gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihe und Verkauf von Futures-Kontrakten, und vice versa, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex® Clearing-System der Eurex Clearing AG (nachstehend „Eurex Clearing-System") einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.1.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Verkauf/Kauf der gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihen geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend die „Eurex Kontraktspezifikationen"), liegt ein "EFP-~~Basis~~ Trade" im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmeb~~B~~edingungen vor, so-

fern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFP-~~Basis~~-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmeb~~B~~edingungen erfüllen.

2.2 Exchange For Swaps („EFS“)

2.2.1 Mit der EFS-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Festsatzempfänger-/ Festsatzzahler Swaps und den Verkauf/Kauf von Futures-Kontrakten, die Futures-Kontrakte gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die EFS-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.2.2 Hat sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines Futures-Kontraktes und den gleichzeitigen Abschluss eines gemäß Ziffer 11 festgelegten Festsatzzahler-/Festsatzempfänger Swap geeinigt und entsprechen die Merkmale des Futures-Kontraktes den Kontraktspezifikationen in den Eurex-Kontraktspezifikationen, liegt ein ”EFS Trade” im Sinne dieser Allgemeinen Teilnahmeb~~B~~bedingungen vor, sofern die Eurex Clearing AG den Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 9.1 zur EFS-Funktionalität zugelassen hat. Zudem muss der Kontraktpreis von EFS-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmeb~~B~~edingungen erfüllen.

2.3 Block-Trades

2.3.1 Mit der Block-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, außerbörslich abgeschlossene Geschäfte über an der Eurex gehandelte Futures- und Optionskontrakte, die gemäß Ziffer 9.2 zur Block-Trade-Funktionalität zugelassen wurden, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Block-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.3.2 Ein “Block-Trade” im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden außerbörslich über den Kauf/Verkauf eines der in Ziffer 9.2 bestimmten Produkte geeinigt hat, die Anzahl der Kontrakte die in Ziffer 9.2 festgelegte Mindestanzahl nicht unterschreitet und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen dieser Produkte gemäß den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Block-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahmeb~~B~~edingungen erfüllen.

2.4 Vola-Trades

2.4.1 Mit der Vola-Trade-Funktionalität wird Teilnehmern die Möglichkeit eröffnet, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung von Kunden, nach Abschluss eines Optionsgeschäftes das sich mit einer Transaktionsnummer im Eurex Clearing-System befindet, ein außerbörslich abgeschlossenes Futures-Geschäft für die in Ziffer 9.3 festgelegten Kombinationen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen mittels eines an die Teilnehmerschnittstelle zu sendenden Requests in das Eurex Clearing-System einzugeben und clearen zu lassen. Die Eurex Clearing AG kann in die Vola-Trade-Funktionalität weitere Kontrakte einbeziehen oder einbezogene Kontrakte zukünftig ausschließen.

2.4.2 Ein “Vola-Trade” im Sinne dieser Bedingungen liegt vor, wenn sich ein Teilnehmer auf eigene Rechnung oder im Auftrag eines Kunden mit einem anderen Teilnehmer oder mit einem weiteren Kunden in einem ersten Schritt börslich oder außerbörslich über ein Optionsgeschäft geeinigt hat und dieses bereits im Eurex Clearing-System eingegeben ist, sich simultan bzw. in einem zweiten Schritt über den außerbörslichen Kauf/Verkauf der dem Optionsgeschäft zugrunde liegenden Futures-Kontrakte bzw. der Futures-Kontrakte des dem Optionskontrakt zugrunde liegenden Basiswertes gemäß der in Ziffer 9.3 festgelegten Kombinationen geeinigt hat und die Merkmale dieser Kontrakte den jeweiligen Kontraktspezifikationen den Eurex Kontraktspezifikationen entsprechen. Zudem muss der Kontraktpreis von Vola-Trades die Anforderungen gemäß Ziffer 5 dieser Allgemeinen Teilnahme~~B~~bedingungen erfüllen.

3 Clearing von OTC-Trades

3.1 Teilnehmer können, sofern sie oder ihre Kunden sich über einen der oben definierten OTC-Trades geeinigt haben, zum Zwecke der Abwicklung, Besicherung und stückemäßigen Regulierung (“Clearing”) der dem OTC-Trade zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakte die OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten der Eurex Clearing AG nutzen, soweit die Voraussetzungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen erfüllt sind.

3.2 Mit Eingabe eines OTC-Trades mittels einer der oben bestimmten OTC-Trade-Entry Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System finden bezüglich der Vertragsverhältnisse zwischen Eurex Clearing AG und den an dem OTC-Trade beteiligten Teilnehmern bzw. deren Clearing-Instituten die Vorschriften über Geschäftsabschlüsse in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG in ihrer jeweils gültigen Fassung (nachstehend „Eurex Clearing-Bedingungen“) entsprechende Anwendung. Demzufolge wird die Eurex Clearing AG bei jedem OTC-Trade Vertragspartner der jeweiligen Teilnehmer bzw. von deren Clearing-Instituten.

3.3 Im Übrigen gelten für das Clearing von Futures- und Optionskontrakten, die mittels einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten eingegeben wurden, die Eurex Clearing-Bedingungen entsprechend.

3.4 Nach Abschluss eines OTC Trades ist dieser unverzüglich in das Eurex Clearing-System einzugeben. Zwischen der Eingabe eines OTC-Trades in das Eurex Clearing-System durch den die Transaktion initiierenden Teilnehmer und der Annahme dieses

OTC-Trades durch einen Teilnehmer steht ein Zeitraum von bis zu 30 Minuten (Ratifizierungszeit) zur Verfügung. Die Teilnehmer sind zudem verpflichtet, der Eurex Clearing AG auf deren Nachfrage hin nachzuweisen, dass ein OTC-Trade unverzüglich gemäß Satz 1 in das Eurex Clearing-System eingegeben worden ist.

3.5 In das Eurex Clearing-System eingegebene OTC-Trades können systemseitig an einen anderen Teilnehmer, der diese Allgemeinen Teilnahmebedingungen anerkannt hat, mittels der Give-up-Funktionalität im Sinne von Ziffer 4.5 Absatz 7 der Eurex Handelsbedingungen übertragen werden, wenn dem anderen Teilnehmer die Übertragung des Geschäftes angezeigt wurde und der andere Teilnehmer die Übernahme des Geschäftes bestätigt hat; Ziffer 1.2.2 Absatz 3 der Eurex Clearing-Bedingungen gilt entsprechend.

3.6 Entsprechen OTC-Trades nicht den in diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen genannten Spezifikationen und Anforderungen oder erfüllt ein Teilnehmer die Allgemeinen Nutzungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 6 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht, kann die Eurex Clearing AG das Clearing dieser OTC-Trades verweigern.

4 Nachweis des Kassageschäftes bei Nutzung der EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität und der EFS-Trade-Funktionalität

4.1 Teilnehmer, die die EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität oder die EFS-Trade-Funktionalität nutzen, sind verpflichtet, der Eurex Clearing AG gegenüber nachzuweisen, dass den für sie geclearten Futures-Kontrakten ein gegenläufiges Kassageschäft über eine der gemäß Ziffer 10 festgelegten Anleihen bzw. ein Swap mit den gemäß Ziffer 11 festgelegten Voraussetzungen zugrunde liegt.

4.2 Im Rahmen der EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1, sofern er durch Erteilung entsprechender Ermächtigungen ermöglicht, dass sich die Eurex Clearing AG Kenntnis über das zugrunde liegende Kassageschäft bzw. die erfolgte Lieferung verschaffen kann. Die folgenden Institute können mittels schriftlicher Erklärung ermächtigt werden, der Eurex Clearing AG auf Anfrage Auskunft über diejenigen Kassageschäfte zu erteilen, die Gegenstand eines EFP-~~Basis~~-Trade gemäß Ziffer 2.1 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen sind:

- Clearstream Banking AG Frankfurt und/oder
- Clearstream Banking Luxemburg
- ISMA, Zürich und/oder
- SIS SegaInterSettle AG, Zürich

4.3 Ungeachtet Ziffer 4.2 ist auf Anforderung der Eurex Clearing AG der Nachweis durch Vorlage der entsprechenden Lieferbestätigung innerhalb einer Woche ab Valutatag des Kassageschäftes zu führen. Aus der Lieferbestätigung muss die Geschäftsnummer und der Tag des Geschäftsabschlusses des mit dem jeweiligen Kassageschäft in Verbindung stehenden Futures-Geschäftes ersichtlich sein.

4.4 Im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität erfüllt der Teilnehmer seine Nachweispflicht gemäß Ziffer 4.1 wenn er auf Anforderung der Eurex Clearing AG ~~, indem der Käufer der EFS-Futures-Kontrakte~~ eine Bestätigung über den Abschluss des zugrunde lie-

genden Swap-Geschäftes vorlegt. Die Bestätigung in Form eines Geschäftstickets (z.B. Snapshot aus dem Front- oder Backoffice-System des Käufers der EFS Futures) hat mindestens zu enthalten:

- Nominalbetrag,
- Start- und Fälligkeitsdatum,
- fester Coupon sowie
- die Geschäftsparteien der Swap-Transaktion
- EFS-Trade-Referenznummer des Eurex-Systems
- Zeitstempel.

~~Zur besseren Zuordnung soll die entsprechende EFS-Trade-Referenznummer (des Eurex-Systems) auf dem Ticket verzeichnet sein sowie ein Zeitstempel, der den Zeitpunkt der Swap-Transaktion anzeigt. Die Bestätigung des Geschäftsabschlusses darf nicht später als eine Stunde nach Ratifizierung des EFS-Trade, spätestens aber um 19:00 CET mittels Fax an Eurex Market Supervision übermittelt werden. Andernfalls wird der im Eurex Clearing-System befindliche EFS- Trade nicht wirksam.~~

4.5 Wird ein Geschäft in Futures-Kontrakten gemäß Ziffer 3.5~~4~~ dieser Allgemeinen Teilnahme~~B~~bedingungen an einen anderen Teilnehmer übertragen, geht auch die Verpflichtung zum Nachweis des Kassageschäftes auf den anderen Teilnehmer über.

5 Kontraktpreis von OTC-Trades

5.1 Der Kontraktpreis eines OTC-Trade, der mittels einer OTC-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben wird, muss innerhalb eines Intervalls liegen, das von der Eurex Clearing AG ~~wie folgt~~gemäß Ziffer 5.2 und 5.3 festgelegt wird.:

5.2 Generell liegt für Futures-Kontrakte das Intervall zwischen den bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines OTC-Trade vorliegenden Tageshöchst- und -tiefstkursen, die an diesem Handelstag für den jeweiligen Futures-Kontrakt an den Eurex-Börsen notiert wurden. Für Futures-Kontrakte auf Aktienindizes ist bei der Berechnung des Intervalls eine maximale Abweichung von jeweils bis zu 0,2 Prozent von dem an diesem Handelstag für den jeweiligen Futures-Kontrakt auf einen Aktienindex notierten Tageshöchst- beziehungsweise –tiefstkursen statthaft.

5.3 Für Optionskontrakte werden auf der Basis der bis zum Zeitpunkt der Eingabe eines Block-Trade festgestellten Tageshöchst- und -tiefstkurse des jeweiligen Basiswertes und der im Optionsmarkt der Eurex-Börsen jeweils ermittelten impliziten Volatilitäten theoretische maximale und minimale Werte für den Optionspreis dieses Block-Trade im Tagesverlauf ermittelt. Das sich hieraus ergebende Intervall wird um die Hälfte des an seinen Eckwerten zulässigen maximalen Quote-Spreads für Market-Maker erweitert, woraus sich die Spanne der zulässigen Optionspreise für Block-Trades ergibt. Werden Kontrakte im Rahmen von Options-Strategien und Options-Volatilitätsstrategien eingegeben, gelten Satz 1 und 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass nicht der Preis der jeweiligen Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien herangezogen wird, sondern der Preis der jeweils zu Grunde liegenden Basiswerte.

6 Allgemeine Nutzungsvoraussetzungen

6.1 Die Nutzung mindestens einer der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten setzt voraus, dass vom Teilnehmer die Allgemeinen Teilnahmebedingungen schriftlich anerkannt werden. Ist ein Teilnehmer gemäß den ~~Eurex~~ Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG (die „Clearing-Bedingungen“) nicht selbst zum Clearing berechtigt, hat der Teilnehmer eine Erklärung seines Clearing-Instituts vorzulegen, der zufolge das Clearing-Institut sich gegenüber der Eurex Clearing AG verpflichtet, für die Erfüllung der über die entsprechenden OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingestellten Geschäfte gemäß den ~~Eurex~~ Clearing-Bedingungen einzustehen und sämtliche sich daraus ergebenden Verpflichtungen zur Besicherung der Geschäfte zu erfüllen.

6.2 Die Eurex Clearing AG kann einen Teilnehmer von der Nutzung einer oder mehrerer OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten ausschließen, wenn der Teilnehmer seine Verpflichtungen aus diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht erfüllt oder die Voraussetzungen für die Nutzung anfänglich nicht vorgelegen haben oder nachträglich weggefallen sind. In diesem Fall entstehen dem Teilnehmer keine Ansprüche auf Ersatz von Kosten, Aufwendungen oder sonstigen Nachteilen.

6.3 Teilnehmern wird die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten während der an den Eurex-Börsen für Futures- bzw. Optionskontrakte, die zu OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugelassen wurden, jeweils geltenden Handelszeiten sowie während der Post-Trading-Full-Periode bis spätestens 30 Minuten vor dem Ende der Post-Trading-Full-Periode („OTC-Nutzungszeit) eröffnet. Die Teilnehmer sind zur Einhaltung der Positionslimite in entsprechender Anwendung von Ziffer 4.7 der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich verpflichtet. Etwaige Ausnahmen von Satz 1 werden von der Eurex Clearing AG den Teilnehmern rechtzeitig bekannt gegeben.

6.4 Teilnehmer müssen während der Geschäftszeit der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten telefonisch oder über Telefax erreichbar sein. Die Geschäftszeit entspricht der OTC-Nutzungszeit in den jeweiligen OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten zugrunde liegenden Produkten.

6.5 Die Eurex Clearing AG ist berechtigt von allen in- und ausländischen Teilnehmern jederzeit Auskünfte und Nachweise, soweit diese zur Überprüfung der den Teilnehmern gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmenbedingungen obliegenden Verpflichtungen notwendig sind, zu verlangen. Darüber hinaus ist jeder Teilnehmer verpflichtet, der Eurex Clearing AG oder ihren Vertretern das Recht einzuräumen, seine Geschäftsräume zu betreten, um die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen jederzeit überprüfen zu können.

7 Technische Modalitäten

7.1 Die Eingabe eines EFP-~~Basis~~-, EFS- oder Block-Trade in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der EFP-Fin~~Basis~~-, EFS- und Block-Trade-Entry-Funktionalität

durch den Käufer der Futures- bzw. Optionskontrakte. Der Verkäufer der Futures- bzw. Optionskontrakte muss die Eingaben bestätigen.

7.2 Die Eingabe eines Vola-Trade in das Eurex Clearing-System erfolgt im Rahmen der Vola-Trade-Entry-Funktionalität entweder durch den Käufer oder durch den Verkäufer des Vola-Trade („Initiator"). Die Gegenpartei muss die Eingaben des Initiators bestätigen.

7.3 Die Eingabe von OTC-Trades ist auf Eigen-, Kunden- und M-Positionskonten zulässig.

8 Pflichteingaben

8.1 EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität (OTC EFP~~Basis~~-Fin Trade Entry Window).

8.1.1 Der Käufer von Futures-Kontrakten hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der ~~Basis~~EFP-Fin-Trade-Entry-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis, ~~Gross Basis~~, Kupon, Kuponfrequenz sowie~~und~~ Settlement- und Fälligkeits-Datum der gehandelten Anleihe; (sollte das Wertpapier im Eurex System ~~bekannt~~bereits aufgesetzt sein, müssen lediglich ISIN, Nominalbetrag, Kassapreis sowie Settlement-Datum eingegeben werden, während die übrigen Felder automatisch vom Eurex System ausgefüllt werden)
- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto
- die Absicherungsmethode
- die Settlement-Institution und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich je nach der angewandten Absicherungsmethode in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert der Anleihe befinden. Das Verhältnis zwischen Future und Anleihe wird entsprechend der angewandten Absicherungsmethode durch die Nominal-, Duration- oder Preisfaktorenmethode bestimmt.

8.1.2 Der Verkäufer von Futures-Kontrakten ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.1.1 mittels der EFP-Fin~~Basis~~-Trade-Entry-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFP-~~Basis~~-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer

- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.2 EFS-Trade-Funktionalität (OTC EFS-~~Block~~ Trade Entry Window)

8.2.1 Der Käufer von EFS-Futures-Kontrakten (Festsatzzahler des Swap) hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der EFS-~~Block~~-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- Nominalbetrag, fester Zinssatz, Zinszahlungsfrequenz sowie Settlement-, Start- und Enddatum der Swap-Transaktion

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte muss sich in einem bestimmten Verhältnis zum Nominalwert des Swap befinden. Das Verhältnis zwischen Futures-Kontrakt und Swap wird durch die Durationsmethode bestimmt.

8.2.2 Der Verkäufer von EFS-Futures-Kontrakten (Festsatzempfänger des Swap) ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.2.1 mittels der EFS~~Block~~-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des EFS-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.3 Block-Trade-Funktionalität (OTC Block Trade Entry Window)

8.3.1 Der Käufer von Block-Trades hat bei deren Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Block-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- den gehandelten Futures-Kontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr) bzw. Optionskontrakt (Instrument, Verfallmonat und -jahr, Basispreis, C/P-Flag, Versionsnummer)
- den Kontraktpreis
- die Kontraktanzahl
- die Benutzerkennung des Händlers des Käufers für das System der Eurex-Börsen

- den Open-/Close-Code
- das Positionskonto und
- die Benutzerkennung des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures- bzw. Optionskontrakte darf die in Ziffer 9.2 der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für die Nutzung der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten festgelegte Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte nicht unterschreiten. Soweit mittels der Funktionalität für Options-Strategien oder Options-Volatilitätsstrategien Kontrakte eingegeben werden, die für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen sind, gilt vorstehende Regelung entsprechend.

8.3.2 Der Verkäufer von Block-Trades ist verpflichtet, nachdem der Käufer Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels der Block-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing-System eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Block-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers des Verkäufers für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- das Positionskonto.

8.4 Vola-Trade-Funktionalität (OTC Vola Trade Entry Window)

8.4.1 Der Initiator eines Vola-Trade hat bei seiner Eingabe in das Eurex Clearing-System mittels der Vola-Trade-Funktionalität folgende Daten einzugeben:

- die Transaktionsnummer des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes
- Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Trade (entspricht maximal der Anzahl der Optionskontrakte des zugrunde liegenden Optionsgeschäftes)
- die Details des gehandelten Futures-Kontraktes (Instrument, Verfallmonat und -jahr) sowie Kontraktpreis und Kontraktanzahl,
- die Benutzerkennung des Händlers des Initiators für das System der Eurex-Börsen
- das Buy/Sell-Flag
- den Open-/Close-Code,
- die Positionskontonummer und
- die Benutzerkennung der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen.

Die Kontraktanzahl der gehandelten Futures-Kontrakte darf von der vom System berechneten Anzahl der Delta-äquivalenten Futures-Kontrakte der zugrunde liegenden Anzahl der Optionskontrakte des Vola-Trade maximal um zehn Prozent abweichen.

8.4.2 Die Gegenpartei des Vola-Trade ist verpflichtet, nachdem der Initiator Daten gemäß Ziffer 8.3.1 mittels der Vola-Trade-Funktionalität in das Eurex Clearing eingegeben hat, zwecks Bestätigung des Vola-Trade folgende Daten einzugeben:

- die OTC-Transaktionsnummer
- die Benutzerkennung des Händlers der Gegenpartei für das System der Eurex-Börsen
- den Open-/Close-Code und
- die Positionskontonummer

9 Zugelassene Produkte

9.1 Von der Eurex Clearing AG wurden folgende Produkte zur EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität und zur EFS-Trade-Funktionalität zugelassen:

- Futures-Kontrakte auf eine fiktive extra-langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBX-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBL-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBM-Future“)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland („FGBS-Future”)
- Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Schweizerischen Eidgenossenschaft („CONF-Future“)

9.2 Die Eurex Clearing AG hat folgende Produkte, auch wenn Sie im Rahmen einer Options-Strategie oder Options-Volatilitätsstrategie eingegeben wurden, für die Block-Trade-Funktionalität zugelassen:

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	500
Optionskontrakte auf den TECDAX® (OTDX)	1.000
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	500
Optionskontrakte auf den HEX25® (OFOX)	250
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50^{SM} (OESX)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX 50^{SM} (OSTX)	1.000
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50^{SM} (OGTI)	1.000

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Optionskontrakte auf Dow Jones EURO STOXX^{SM} Market Sektorindizes: Automobiles (OESA), Banks (OESB), Basic Resources (OESS),Chemicals (OESC), Construction (OESN), Cyclical Goods and Services (OESV), Energy (OESE), Financial Services (OESF), Food and Beverage (OESO), Healthcare (OESH), Industrial Goods and Services (OESG), Insurance (OESI), Media (OESM), Non-Cyclical Goods and Services (OESZ), Retail (OESR), Telecommunications (OEST), Technology (OESY), Utilities (OESU).	1.000
Optionskontrakte auf Dow Jones STOXX^{SM} Sektorindizes: Banks (OSTB), Basic Resources (OSTS), Energy (OSTE), Financial Services (OSTF), Food and Beverage (OSTO), Healthcare (OSTH), Industrial Goods and Services (OSTG), Insurance (OSTI), Media (OSTM), Telecommunications (OSTT),Technology (OSTY), Utilities (OSTU).	1.000
Optionskontrakte auf börsengehandelte Indexfondsanteile:- DAX EX (EXS1), DJ EURO STOXX 50 EX (EXW1), DJ EURO STOXX 50 LDRS (EUN2), Fresco DJ EURO STOXX 50 (FRC1), XMTCH on SMI (XMT)	1.000
Optionskontrakte auf den NEMAX® 50 (ON50)	500
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	50
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	50
Optionskontrakte auf Aktien deutscher Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien Schweizer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien finnischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien niederländischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien italienischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Optionskontrakte auf Aktien französischer Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien von Aktiengesellschaften des TecDAX (OSTK)	250
Optionskontrakte auf Aktien US-amerikanische Aktiengesellschaften (OSTK)	250
Futures-Kontrakte auf eine fiktive besonders langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Buxl-Future; FGBX)	100
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)	2.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)	3.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)	4.000
Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Anleihe der Schweizerischen Eidgenossenschaft (CONF-Future; CONF)	500
Futures-Kontrakte auf den Zinssatz für ein Dreimonats-Termingeld in Euro (Dreimonats-EURIBOR-Future; FEU3)	100
Futures-Kontrakte auf den Monatsdurchschnitt der effektiven Zinssätze für Tagesgeld im Interbankengeschäft, EONIA (Einmonats-EONIA-Future)	100
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX 50^{SM} (FSTX)	250
Futures-Kontrakte auf Dow Jones EURO STOXX^{SM} Market Sektorindizes: Automobiles (FESA), Banks (FESB), Basic Resources (FESS),Chemicals (FESC), Construction (FESN), Cyclical Goods and Services (FESV), Energy (FESE), Financial Services (FESF),Food and Beverage (FESO), Healthcare (FESH), Industrial Goods and Services (FESG), Insurance (FESI), Media (FESM), Non-Cyclical Goods and Services (FESZ), Retail (FESR), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).	1.000

Produkt	**Mindestanzahl der zu handelnden Kontrakte**
Futures-Kontrakte auf Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sektorindizes: Banks (FESB), Basic Resources (FSTS), Energy (FSTE), Financial Services (FSTF), Food and Beverage (FSTO), Healthcare (FESH), Industrial Goods and Services (FSTG), Insurance (FESI), Media (FSTM), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).	1,000
Futures-Kontrakte auf den DAX®-Index	250
Futures-Kontrakte auf den TecDAX®-Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den EURO STOXX 50 Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den SMI®-Index	500
Futures-Kontrakte auf den HEX 25®-Index	250
Futures-Kontrakte auf den Global Titans 50^{SM} –Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den NEMAX 50®-Index	1.000
Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Italy Titans 30^{SM} –Index	500

9.3 Die Eurex Clearing AG hat folgende Kombinationen für die Vola-Trade-Funktionalität zugelassen:

Optionskontrakt	**Futures-Kontrakt**
Optionskontrakte auf den DAX® (ODAX)	Futures-Kontrakte auf den DAX® (FDAX)
Optionskontrakte auf den TECDAX® (OTDX)	Futures-Kontrakte auf den TECDAX® (FTDX)
Optionskontrakte auf den SMI® (OSMI)	Futures-Kontrakte auf den SMI® (FSMI)
Optionskontrakte auf den HEX25®(OFOX)	Futures-Kontrakte auf den HEX25® (FFOX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50^{SM} (OESX)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones EURO STOXX 50^{SM} (FESX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX 50^{SM} (OSTX)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX 50^{SM} (FSTX)
Optionskontrakte auf den Dow Jones	Entsprechende Futures-Kontrakte auf den

EURO STOXX^{SM} Market Sektorindizes: Automobiles (OESA), Banks (OESB), Basic Resources (OESS),Chemicals (OESC), Construction (OESN), Cyclical Goods and Services (OESV), Energy (OESE), Financial Services (OESF), Food and Beverage (OESO), Healthcare (OESH), Industrial Goods and Services (OESG), Insurance (OESI), Media (OESM), Non-Cyclical Goods and Services (OESZ), Retail (OESR), Telecommunications (OEST), Technology (OESY), Utilities (OESU).	Dow Jones EURO STOXX^{SM} Market Sektorindizes: Automobiles (FESA), Banks (FESB), Basic Resources (FESS), Chemicals (FESC), Construction (FESN), Cyclical Goods and Services (FESV), Energy (FESE), Financial Services (FESF), Food and Beverage (FESO), Healthcare (FESH), Industrial Goods and Services (FESG), Insurance (FESI), Media (FESM), Non-Cyclical Goods and Services (FESZ), Retail (FESR), Telecommunications (FEST), Technology (FESY), Utilities (FESU).
Optionskontrakte auf den Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sektorindizes: Banks (OSTB), Basics Resources (OSTS), Energy (OSTE), Financial Services (OSTF), Food and Beverage (OSTO), Healthcare (OSTH), Industrial Goods and Services (OSTG), Insurance (OSTI), Media (OSTM), Telecommunications (OSTT), Technology (OSTY), Utilities (OSTU).	Entsprechende Futures-Kontrakte auf den Dow Jones STOXX^{SM} 600 Market Sektorindizes: Banks (FSTB), Basic Resources (FSTS), Energy (FSTE), Financial Services (FSTF), Food and Beverage (FSTO), Healthcare (FSTH), Industrial Goods and Services (FTSG), Insurance (FSTI), Media (FSTM), Telecommunications (FSTT), Technology (FSTY), Utilities (FSTU).
Optionskontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50^{SM} (OGTI)	Futures-Kontrakte auf den Dow Jones Global Titans 50^{SM} (FGTI)
Optionskontrakte auf den NEMAX® 50 (ON50)	Futures-Kontrakte auf den NEMAX® 50 (FN50)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Future (OGBL)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive langfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bund-Future; FGBL)
Optionskontrakte auf einen Euro-Bobl-Future (OGBM)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive mittelfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Bobl-Future; FGBM)
Optionskontrakte auf einen Euro-Schatz-Future (OGBS)	Futures-Kontrakte auf eine fiktive kurzfristige Schuldverschreibung der Bundesrepublik Deutschland (Euro-Schatz-Future; FGBS)

10 Kassageschäft im Rahmen der EFP-~~Basis~~-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass sämtliche Schuldverschreibungen, die eine Preiskorrelation zum ausgetauschten Futures-Kontrakt aufweisen, so dass der Futures-Kontrakt ein geeignetes Hedgeinstrument für das Kassageschäft darstellt, Be-

standteil eines EFP- Trade gemäß Ziffer 2.1.2 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen sein können.

Das dem EFP- Trade zugrunde liegende Kassageschäfte muss in der zulässigen Währung des entsprechenden Futures-Kontraktes nominiert sein. über

- Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, die am Verfalltag des Future eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und eine Laufzeit von maximal 30,5 Jahren haben, Bestandteil eines Basis-Trade gemäß Ziffer 2.1.2 sein können.

- In Euro denominierte Staatsschuldverschreibungen aller anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Währungsunion, die am Verfalltag des Future eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und eine Laufzeit von maximal 30,5 Jahren haben, Bestandteil eines Basis Trade gemäß Ziffer 2.1.2 sein können, sofern sie ein Mindestemissionsvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen und im Eurex System verfügbar sind.

Gegenstand des Kassageschäftes können für die entsprechenden Future-Kontrakte Anleihen nach folgender Regel sein:

	Restlaufzeit In Jahren		**Max. Laufzeit in Jahren**	**Futures-Kontrakt**
>	10,5	£	30,5	FGBL und FGBX
³	8,5	£	10,5	FGBL
>	5,5	<	8,5	FGBL und FGBM
³	4,5	£	5,5	FGBM
>	2,25	<	4,5	FGBM und FGBS
³	1	£	2,25	FGBS

- Schuldverschreibungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft mit einer Restlaufzeit von 8 bis 13 Jahren können Bestandteil eines Basis-Trade gemäß Ziffer 2.1.2 unter Verwendung des CONF-Futures sein.

11 Kassageschäft im Rahmen der EFS-Trade-Funktionalität

Von der Eurex Clearing AG wurde festgelegt, dass Kassageschäfte im Rahmen eines EFS-Trade folgende Charakteristika aufzuweisen haben:

- Spot- oder forward-starting plain vanilla OTC Zins-Swaps
- Vereinbarung im Rahmen eines ISDA Master Agreements oder vergleichbarer Rahmenverträge
- Regelmäßige fixe jährliche Zinszahlung gegen regelmäßige variable Zinszahlungen pro Jahr
- Sämtliche Zahlungen des Swap müssen in der zulässigen Währung des entsprechenden Futures-Kontrakts nominieren (d.h. EUR für Euro Buxl-, Bund-, Bobl- und Schatz-Future und CHF für den CONF-Future)

12 Aufhebung von OTC-Geschäften

12.1 Voraussetzungen

Die Eurex Clearing AG wird einen gemäß diesen Allgemeinen Teilnahmebedingungen bereits abgeschlossenen ~~Basis-Trade~~Exchange for Physicals, Exchange for Swaps, Vola-Trade oder Block-Trade („OTC-Geschäft“) aufheben, wenn beide Teilnehmer des bereits zwischen ihnen abgeschlossenen OTC-Geschäftes gegenüber der Eurex Clearing AG unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Post-Trading-Full-Periode des betreffenden Produktes vom gleichen Börsentag (vgl. Ziffer 1.2.5 der Clearing Bedingungen ~~der Eurex Clearing AG~~ sowie Ziffer 1.3 Abs. 3 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich) - geltend machen, dass ~~beide Teilnehmer~~sie das OTC-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex Clearing-System eingegeben haben und aus diesem Grund eine Aufhebung des OTC-Geschäftes wünschen.

12.2 Form der Geltendmachung

Die Teilnehmer, welche eine Aufhebung eines OTC-Geschäftes gemäß Ziffer 12.1 beantragen, haben ihren Antrag auf Aufhebung per Telefon oder per Telefax gegenüber der Eurex Clearing AG geltend zu machen.

12.3 Aufhebung

Die Aufhebung eines OTC-Geschäftes erfolgt durch die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die den Antrag stellenden Teilnehmer dergestalt, dass die durch die Aufhebung entstehende Position derjenigen zu entsprechen hat, welche ohne das aufzuhebende Geschäft entstanden wäre. Falls die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes gemäß Satz 1 einem Teilnehmer nicht möglich sein sollte, wird die Eingabe eines entsprechenden Gegengeschäftes durch die Eurex Clearing AG vorgenommen.

12.4 Kosten

Den den Antrag auf Aufhebung stellenden Teilnehmern wird von der Eurex Clearing AG jeweils ein Aufhebungsentgelt in Höhe von EUR 500 für in EUR denominierte Produkte bzw. CHF 800 für in CHF denominierte Produkte pro Fehleingabe in Rechnung gestellt. Im Falle der Aufhebung eines In-Sich-Geschäftes (In-House Geschäft) wird das Aufhebungsentgelt nur einmal durch die Eurex Clearing AG in Rechnung gestellt. Das für das aufgehobene OTC-Geschäft angefallene Handelsentgelt wird von der Eurex Clearing AG storniert.

12.5 Sonstiges

Die Eurex Clearing AG übersendet an die den Antrag gemäß Ziffer 12.1 stellenden Teilnehmer eine Bestätigung, aus welcher hervorgeht, dass das betreffende OTC-Geschäft aufgehoben worden ist.

13 Haftung

13.1 Die Eurex Clearing AG haftet gegenüber dem Teilnehmer, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

13.2 Die Eurex Clearing AG (einschließlich ihrer Erfüllungsgehilfen) haftet bei leichter Fahrlässigkeit nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden sowie entgangenen Gewinn ausgeschlossen. Die Haftung in diesem Fall beschränkt sich insgesamt auf den bei Vertragsschluss üblichen und vorhersehbaren Schaden.

13.3 Bei Datenverlust haftet die Eurex Clearing AG nur auf den bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwand.

14 Allgemeine Bestimmungen

14.1 Die von Teilnehmern mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalitäten in das Eurex Clearing-System eingegebenen OTC-Trades werden hinsichtlich der beteiligten Teilnehmer nicht anonymisiert. Andere Teilnehmer (Dritte) können systemseitig keine Einsicht in OTC-Trades nehmen, an denen sie nicht beteiligt sind.

14.2 Die Teilnehmer an den OTC-Trade-Funktionalitäten erhalten nach Eingabe von OTC-Trades eine vom Eurex Clearing-System erzeugte „Trade Confirmation“. Auf der „Trade Confirmation“ werden die OTC-Trades ausdrücklich als “OTC TRADE” ausgewiesen, da es sich bei OTC-Trades definitionsgemäß nicht um Börsengeschäfte handelt.

14.3 OTC-Trades werden in den täglich vom Eurex Clearing-System erzeugten Reports CB010 (Position Detail) und TC810 (Daily Trade Confirmation) angezeigt und als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet. Ferner wird ein Report (TC545 OTC Order Maintenance) elektronisch zur Verfügung gestellt, in dem sämtliche OTC-Transaktionen (Add, Change, Ratify) festgehalten werden.

14.4 Die Eurex Clearing AG wird ~~dem~~ der ~~Bundesaufsichtsamt~~ Bundesanstalt für Finanzdienstleistungaufsicht (~~BAFin~~BaFin) täglich alle geclearten OTC-Trades, die als außerbörsliche Geschäfte gekennzeichnet werden, entsprechend § 9 WpHG melden. Zudem wird jeder Teilnehmer seine mittels der OTC-Trade-Entry-Funktionalität geclearten Geschäfte dem BAFin gesondert, mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen, täglich melden.

14.5 Die Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden von der Eurex Clearing AG erlassen. Die Eurex Clearing AG hat das Recht, die Allgemeinen Teilnahmebedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder zu ergänzen, sofern dies aufgrund der bestehenden Marktbedingungen erforderlich erscheint. Jegliche Änderungen der Allgemeinen Teilnahmebedingungen werden den Teilnehmern mindestens zehn Handelstage vor deren verbindlicher Geltung bekannt gegeben. Änderungen und Ergänzungen der Ausführungsbestimmungen werden von der Eurex Clearing AG auf elektronischem Weg durch Rundschreiben per E-Mail bekannt gegeben.

15 Kündigung

15.1 Sowohl die Eurex Clearing AG als auch der Teilnehmer haben das Recht, die Nutzungsvereinbarung insgesamt oder in Teilbereichen mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende schriftlich ordentlich zu kündigen.

15.2 Eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist beiderseits schriftlich möglich. Ein wichtiger Grund für beide Parteien liegt insbesondere darin, dass ein Teilnehmer nicht mehr zum Börsenterminhandel an den Eurex-Börsen zugelassen ist. Ein wichtiger Grund für die Eurex Clearing AG liegt insbesondere dann vor, wenn ein Clearing-Institut seine Erklärung gemäß~~.~~ Ziffer 6.1 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen gegenüber einem Teilnehmer widerruft oder ein Teilnehmer einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht zustimmt. Ein wichtiger Grund für den Teilnehmer liegt insbesondere darin, dass er mit einer Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen gemäß Ziffer~~.~~ 1~~2~~4.5 dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen nicht einverstanden ist.

15.3 Die Kündigungsfrist im Falle der außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 1~~3~~5.2 Satz 4 ~~dieser Allgemeinen Teilnahmebedingungen~~ beträgt fünf Handelstage und muss bis zum Wirksamwerden der Änderung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der Eurex Clearing AG eingehen; andernfalls kann nur eine Kündigung gemäß Ziffer 1~~3~~5.1. erfolgen. Im Falle der außerordentlichen Kündigung gem. 1~~3~~5.2 Satz 2 und 3 erfolgt diese fristlos.

16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.

17 Gerichtsstand und Rechtswahl

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main. Anwendung findet in jedem Falle deutsches Recht.

Acceptance of the Conditions for the Utilization of the OTC Trade Entry Facilities

Eurex Clearing AG
Market Supervision

D-60485 Frankfurt am Main

Fax: +49-69-211-1 43 47

Member's Details

Name of Member

Eurex Member ID

Address

Name of contact

Phone No. Fax No.

Participation in the following OTC Trade Entry Facility(ies) of Eurex Clearing AG

☐	Exchange for Physicals Trade Facility (so far: Basis Trade Facility)
☐	Exchange for Swaps Trade Facility
☐	Block Trade Facility
☐	Vola Trade Facility

We herewith accept the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities in their current version.

The currently available version of the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities is known to us and is accessible by us at any time at the Internet address: http://www.eurexchange.com under "Member Section > Application Forms > Eurex Derivatives Forms > OTC Trade Entry"

We will participate in the operation of the OTC Trade Entry Facility(ies) ticked above, in accordance with the conditions, and ask you to grant access for our institution to the corresponding OTC Trade Entry Facility(ies).

Date Company Stamp and Signature

Attachment 3 to Eurex Circular 143/04

Declaration – Agreement of the General Clearer OTC Trade Entry Facilities

Eurex Clearing AG
Market Supervision

D-60485 Frankfurt am Main

Fax: +49-69-211-1 43 47

Clearing Member's Details

Name of Member

Eurex Member ID _____ _____ _____ _____ _____ _____

Address

Name of contact

Phone No. Fax No.

Participation of our Non-Clearing Member ("NCM") in the following OTC Trade Entry Facility(ies) of Eurex Clearing AG

- ☐ Exchange for Physicals Trade Facility (so far: Basis Trade Facility)
- ☐ Exchange for Swaps Facility
- ☐ Block Trade Facility
- ☐ Vola Trade Facility

Name of NCM

Eurex Member ID _____ _____ _____ _____ _____ _____

has informed us that they wish to participate in the OTC Trade Entry Facility(ies) of Eurex Clearing AG ticked above.

We, therefore, declare in our function as General Clearer for our NCM, and pursuant to Section 6.1 of the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities, that we will guarantee to Eurex Clearing AG the fulfillment of obligations resulting from OTC Trade transactions of the aforementioned NCM, pursuant to the Clearing Conditions for Eurex Clearing AG, and will honor any and all obligations for the settlement and collateralization of transactions resulting therefrom. We herewith accept the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities in their current version.

The currently available version of the Conditions for Utilization of the OTC Trade Entry Facilities is known to us and is accessible by us at any time at the Internet address: http://www.eurexchange.com under "Member Section > Application Forms > Eurex Derivatives Forms > OTC Trade Entry".

Date Company Stamp and Signature

Authorization
Within the Scope of Utilization of the Exchange for Physicals Trade Facility

Member's Details

Name of Member

Address

Phone No. Fax No.

Eurex Clearing AG
Market Supervision

D-60485 Frankfurt am Main

Fax: +49-69-211-1 43 47

Authorization pursuant to Section 4.2 of the „General Conditions for Participation" for the Utilization of the EFP Trade Facility of the Eurex Clearing AG

Pursuant to Section 4.1 of the General Conditions for Participation, Exchange Participants utilizing the Exchange for Physicals ("EFP") Trade Facility are obliged to provide evidence of the cash transaction underlying EFP Trade Futures. In order to enable Eurex Clearing AG to gain knowledge of such cash transactions,

we herewith authorize

☐ Clearstream Banking AG

☐ ISMA, Zürich

☐ SIS SEGA InterSettle AG

to provide to Eurex Clearing AG, on request, details of such cash transactions which form subject of an EFP Trade pursuant to Section 2.1 of the General Conditions for Participation.

Date Company Stamp and Signature